

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV vom 01.11.2006) gültig ab 1. Februar 2017

1 Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Vertrages unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg vorgegebenen Vordrucke.
- 1.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg und steht in dessen Eigentum. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg bestimmt.
- 1.3 Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg für die Erstellung des Hausanschlusses bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. Druckregelgerät, Mengemessgerät, nach tatsächlich erbrachtem Aufwand einschließlich allgemeiner Geschäftskosten. Eigenleistungen des Kunden bei der Erstellung des Hausanschlusses haben nach den Angaben des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg zu erfolgen.
- 1.4 Netzanschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der vorgenannten Verpflichtungen beizubringen.
- 1.5 Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Gasanlage oder aus anderen Gründen auf Veranlassung des Anschlussnehmers notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Anschlussnehmers auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer bestätigten Kostenangebotes.
- 1.6 Der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg ist berechtigt, nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen.
- 1.7 Der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg betreibt sein Gasnetz mit Erdgas H. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Betriebsbrennwert 11,1 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar.

2 Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen zu bezahlen.
- Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und beträgt bei einer vorzuhaltenden Leistung von bis zu 30 kW am Ende des Netzanschlusses 330 € zuzgl. geltender Mehrwertsteuer. Jedes weitere kW vorzuhaltende Leistung am Ende des Netzanschlusses über 30 kW wird mit einem Aufschlag von 10 € zuzgl. geltender Mehrwertsteuer berechnet.
- 2.2 Ist der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit einen höheren Baukostenzuschuss verlangen.

3 Angebot, Annahme, Voraus- und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt gerechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage durchgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt erst nach Bezahlung der Rechnung für BKZ und Netzanschluss.
- 4.3 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch den Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes sowie durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg bzw. den vom Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg Beauftragten im Beisein des im Auftrag des Anschlussnehmers tätigen Installationsunternehmens.
- 4.4 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten.
- 4.5 Für den Wiedereinbau der Messeinrichtung nach Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gas-

anlage werden in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6 Betrieb des Netzanschlusses (§ 8 NDAV)

Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss, z. B. durch Überbauung, Überschüttung und Baumflanzungen, vornehmen oder vornehmen lassen. Bei geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der erdverlegten Leitungsanlagen sind notwendige Schutzmaßnahmen vorher mit dem Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg abzustimmen.

7 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer wie folgt zu erstatten:

	Netto:	Brutto: (inkl. 19 % USt.)
1. Mahnung	3,00 €	
Nachkassosagang	31,00 €	
Sperrung	45,65 €	
Wiederaufnahme der Versorgung	45,67 €	54,35 €.

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand des Netzbetreibers Stadtwerke Senftenberg nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand einschließlich allgemeiner Geschäftskosten in Rechnung gestellt.

- 7.2 Wurde die Gasanlage gesperrt oder der Zähler ausgebaut, so muss vor Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die Gasanlage von einem berechtigten Installationsunternehmen überprüft werden. Die Überprüfung sowie notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Gasanlage erforderlich werden, sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.

- 7.3 Mit Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen und notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung unberechtigter Gasabnahme oder sonstiger Manipulationen vorzunehmen. Kann dies beim Anschlussnehmer nicht durchgesetzt werden, wird der Netzbetreiber Stadtwerke Senftenberg unter Beachtung des § 24 (2) NDAV die Trennung des Anschlusses vornehmen.

8 Datenschutz

Daten aus dem Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet. Mit technischen und organisatorischen Maßnahmen werden die Daten gesichert und vor Missbrauch geschützt.

9 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

per Post: Stadtwerke Senftenberg GmbH
Laugkstraße 13 - 15, 01968 Senftenberg
telefonisch: Telefon: 03573 7093-0
per Telefax: Telefax: 03573 7093-15
per E-Mail: kontakt@stadtwerke-senftenberg.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon +49 (0) 30 2757240-0, Telefax 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.